

Aus- und Fortbildungsinstitut  
des Landes Sachsen-Anhalt  
als zuständige Stelle nach BBiG

Kenn-Nr.

**Abschluss- und Wiederholungsprüfung 2025**  
**im Ausbildungsberuf**  
**Verwaltungsfachangestellte/Verwaltungsfachangestellter**  
**Einstellungsjahrgang 2022**

**3. Prüfungsbereich:** **Verwaltungsrecht und Verwaltungsverfahren**

**Prüfungstag:** 08.10.2025

**Bearbeitungszeit:** 120 Minuten

**zugel. Hilfsmittel:** DVP-Gesetzessammlung

**Hinweis:** Die Klausur besteht aus **5** Seiten (incl. Deckblatt und Anlagen).  
Bitte prüfen Sie die Vollständigkeit sofort nach!

## **Sachverhalt:**

Herr Max Müller (M) betreibt seit dem 20.05.2020 mit behördlicher Erlaubnis nach § 34b GewO ein Versteigerergewerbe in der Stadt Schlossheim (Sachsen-Anhalt, 20.000 Einwohner; kreisangehörige Gemeinde im Landkreis Schlossheim). Die Erteilung der Erlaubnis erfolgte damals durch einen rechtmäßigen Verwaltungsakt.

Am 23.07.2025 erhält der Landkreis Schlossheim Kenntnis davon, dass Max Müller im Mai 2025 durch das Landgericht wegen Körperverletzung mit Todesfolge (§ 227 StGB) rechtskräftig verurteilt wurde. Die Tat ereignete sich im Dezember 2024 während einer privaten Auseinandersetzung. Müller wurde zu einer mehrjährigen Freiheitsstrafe verurteilt. Das Urteil ist rechtskräftig.

Bereits am 24.07.2025 ergeht ein Bescheid des Landkreises Schlossheim, mit dem die Erlaubnis zum Betrieb des Versteigerergewerbes widerrufen wird. Der Widerruf der Erlaubnis erfolgte durch einen Verwaltungsakt.

Der Bescheid wird Müller am nächsten Tag zugestellt. Eine vorherige Anhörung unterbleibt. Der Landkreis begründet dies mit einer besonderen Eilbedürftigkeit aufgrund der Schwere der Straftat. Man habe davon ausgehen müssen, dass der Ruf des Berufsstandes bei weiterem Zuwarten Schaden nehmen könnte.

An der Entscheidung wirkte auch Frau Susanne Huber (H) mit, die im Sachgebiet Gewerbeaufsicht tätig ist. Sie war die langjährige Partnerin von Müller. Sie waren für 10 Jahre in fester Beziehung und haben 2 gemeinsame Kinder. Sie waren allerdings weder verlobt noch verheiratet. Die Trennung erfolgte vor 3 Monaten.

Max Müller zeigt sich vom Entzug der Erlaubnis tief betroffen. Er habe bereits durch die strafrechtliche Verurteilung „genug gebüßt“ und wolle nach Verbüßung seiner Haftstrafe einen neuen Anfang wagen. Das Versteigerergewerbe sei seine einzige Qualifikation. Ohne die Erlaubnis werde es ihm kaum möglich sein, wieder Fuß zu fassen. Er sei dann auf Sozialleistungen angewiesen.

Er führt aus:

*„Ja, ich habe das Leben eines Menschen auf dem Gewissen. Aber das kann man mir doch nicht auch noch im Gewerberecht vorhalten. Ich bin doch schon bestraft worden. Irgendwann muss es doch auch mal gut sein.“*

Max Müller hatte keine Angestellten. Der Entzug der Erlaubnis betrifft daher nur ihn selbst, aber unmittelbar seine wirtschaftliche Existenz.

**Aufgaben:**

1. Auf welcher Rechtsgrundlage basiert die Entscheidung über den Widerruf der Erlaubnis? Nennen Sie diese! (3 Punkte)
2. Prüfen Sie gutachterlich bezüglich der formellen Rechtmäßigkeit der Entscheidung vom 24.07.2025:
  - a. ob der Landkreis Schlossheim für den Widerruf sachlich und örtlich zuständig war! Fehlerfolgen müssen nicht erläutert werden. (12 Punkte)
  - b. ob Susanne Huber eine ausgeschlossene Person ist! Fehlerfolgen müssen nicht erläutert werden. (9 Punkte)
  - c. ob die Anforderungen an eine Anhörung eingehalten wurden! Fehlerfolgen müssen nicht erläutert werden. (12 Punkte)
3. Prüfen Sie gutachterlich bezüglich der materiellen Rechtmäßigkeit der Entscheidung vom 24.07.2025:
  - a. ob die tatbestandsmäßigen Voraussetzungen für den Widerruf der Erlaubnis vorliegen! (26 Punkte)
  - b. ob die Entscheidung dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entspricht! (13 Punkte)

**Bearbeitungshinweise:**

- Sofern nötig, gehen Sie stets vom Vorhandensein eines Verwaltungsaktes aus!
- Beachten Sie die Anlagen!

**Anlage 1**

**Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Immissionsschutz-, Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO GewAIR)**  
**Vom 14. Juni 1994**  
**-Auszug-**

**§ 1**

(1) Für die Ausführung der in den Anlagen 1 und 2 zu dieser Verordnung bezeichneten Rechtsvorschriften sowie der Maßnahmen sind die dort genannten Stellen zuständig.

(2) Die für die Erteilung einer Erlaubnis, Genehmigung, Konzession oder sonstigen Berechtigung für eine Festsetzung, öffentliche Bestellung oder für die Ausstellung eines Befähigungszeugnisses zuständige Stelle entscheidet auch über deren Versagung, Rücknahme, Widerruf, Entziehung, Änderung, Aufhebung oder Ablehnung. Sie entscheidet auch über die Ausübung eines Gewerbebetriebes durch einen Stellvertreter.

**Anlage 1**

(zu § 1 Abs. 1)

In den Verzeichnissen werden folgende Kurzbezeichnungen verwendet:

Gem = Gemeinde

Lkr = Landkreis/kreisfreie Stadt

Lkr/St = Lkr/St Landkreis/kreisfreie Stadt beziehungsweise Städte und Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern

---

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Maßnahme	Stelle
1.12.	§ 34 Abs. 1 (vgl. Erlaubnis zum Betrieb des Pfandleihgewerbes auch lfd. Nr. 2.1)		Lkr/St
1.13.	§ 34 a Abs. 1 (vgl. Erlaubnis zum Betrieb des Bewachungsgewerbes auch lfd. Nr. 2.2)		Lkr/St
1.14.	§ 34 b Abs. 1, 2 (vgl. Erlaubnis zum Betrieb des Versteigerergewerbes auch lfd. Nr. 2.3)		Lkr/St
1.15.	§ 34 b Abs. 1, 3 (vgl. Erlaubnis zum Betrieb des Versteigerungsgewerbes auch Nummer 2.3)		Lkr/St
1.16.	§ 34 c Abs. 1 (vgl. Erlaubnis zum Betrieb eines Maklergewerbes oder auch lfd. Nr. 2.4)	sonstigen hier aufgezählten Gewerbes	

**Strafgesetzbuch (StGB)**  
**-Auszug-**

**§ 12 Verbrechen und Vergehen**

- (1) Verbrechen sind rechtswidrige Taten, die im Mindestmaß mit Freiheitsstrafe von einem Jahr oder darüber bedroht sind.
- (2) Vergehen sind rechtswidrige Taten, die im Mindestmaß mit einer geringeren Freiheitsstrafe oder die mit Geldstrafe bedroht sind.
- (3) Schärfungen oder Milderungen, die nach den Vorschriften des Allgemeinen Teils oder für besonders schwere oder minder schwere Fälle vorgesehen sind, bleiben für die Einteilung außer Betracht.

**§ 227 Körperverletzung mit Todesfolge**

- (1) Verursacht der Täter durch die Körperverletzung (§§ 223 bis 226a) den Tod der verletzten Person, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren.
- (2) In minder schweren Fällen ist auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.